



IHK-Newsletter

Steuern, Finanzen, Mittelstand

Februar 2020

**Am Puls der Zeit- Der „Newsletter Steuern,
Finanzen, Mittelstand“
versorgt Sie regelmäßig mit kostenfreien Infos**

Ihr Ansprechpartner

**Reinhard Neises
Industrie- und Handelskammer Trier
Geschäftsbereich: Steuern, Firmenrecht und Datenschutz
Herzogenbuscher Str. 12
54292 Trier**

**Telefon: 06 51/97 77 – 4 50
neises@trier.ihk.de**

**Wenn Sie kein Interesse mehr am Steuer-Informationsdienst der IHK haben
sollten, schicken Sie eine entsprechende E-Mail an
schwickerath@trier.ihk.de. Sie werden dann aus der Abonnentenliste ge-
strichen.**

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Bürokratie spürbar bremsen.....	1
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht	4
Gesetzliche Definition für Kriterium "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" geplant.....	4
Kleine Änderung bei der Förderung der betrieblichen Altersversorgung geplant.....	5
Umsatzsteuer: BFH differenziert bei Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern	9
Umsatzsteuer: Meldung der UStIdNr. Des Abnehmers in Konsignationslagerfällen per Formular möglich	10
Internationale und Europäische Steuerpolitik	12
EU-Kommission hält deutsche Sanierungsklausel für vereinbar mit EU-Recht.....	12
Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2020 – Blick auf steuerliche, haushalts- und wirtschaftspolitische Vorhaben.....	13
Gewusst	14
EU-Rechtsakte zur Bekämpfung der Steuervermeidung (ATAD 1 und 2) – EU-Kommission mahnt Umsetzung in Deutschland an	14
Veranstaltungshinweis.....	15
Reminder: Fachkongress Bürokratieabbau "Weniger Bürokratie, mehr Unternehmen" am 20. Februar 2020.....	15

Editorial

■ Bürokratie spürbar bremsen



Dr. Rainer Kambeck
Bereichsleiter
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Als der DIHK seine Mitgliedsunternehmen vor der Bundestagswahl 2017 nach den dringendsten Aufgaben für die anstehende Legislaturperiode gefragt hat, haben sechs von zehn Betrieben geantwortet, dass der Abbau unnötiger Bürokratie ganz oben auf die To-Do-Liste für die neue Regierung gehöre. In der Tat hat sich dann auch einiges beim Thema bewegt. Die Bundesregierung hat immerhin im vorigen Jahr ein drittes Bürokratieentlastungsgesetz vorgelegt – darüber haben wir an dieser Stelle berichtet. Allerdings hat auch dieses Gesetz die Stimmung bei den Betrieben in Bezug auf die nach wie vor hohen bürokratischen Belastungen nicht nachhaltig verbessert. Das liegt zum einen daran, dass die Betriebe die von der Politik im Gesetz angegebenen

Entlastungen vielfach nicht nachvollziehen können. Ein Beispiel: Die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird die Unternehmen wahrscheinlich entlasten, aber nur über einen längeren Einführungs- bzw. Umstellungsprozess. In dieser Zeit werden die Unternehmen in neue Verfahren investieren und zugleich die Papiervariante fortführen müssen. Man kann nachvollziehen, dass die Mitarbeiter in den Betrieben dies nicht sofort als Entlastung von Bürokratie wahrnehmen.

Der DIHK hat sich vorgenommen, die Interessen der Unternehmen an weniger Bürokratie mit Nachdruck zu verfolgen. Dabei wollen wir auch die Politik darin unterstützen, entsprechende Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Denn auch für die Gesetzgeber ist es unbefriedigend, wenn Maßnahmen eingeführt werden und dies bei den Unternehmen aber nicht ankommt. Aktueller Ansatz unserer Initiative zu einem „erfolgreicheren“ Bürokratieabbau ist es, noch näher an die Praxis heranzurücken und konsequent aus der Perspektive der Betriebe sichtbar zu machen, wie hoch die Belastung durch bürokratische Vorgaben tatsächlich ist. Weil wir hierzu einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Diskussion leisten wollen, haben wir uns dazu entschlossen, die Belastung durch eine wissenschaftliche Studie ermitteln zu lassen. Die Ergebnisse der Studie werden wir beim DIHK-Fachkongress „Weniger Bürokratie, mehr Unternehmen“ am 20. Februar in Berlin vorstellen. Zielsetzung ist es, eine fundierte Gesamtkostenmessung von Bürokratie vorzulegen. Dabei wird die Messung der Belastung durch Bürokratie exemplarisch an mittelständischen Betrieben im Gastgewerbe durchgeführt. „Das Unternehmen im Mittelpunkt“ ist Grundprinzip der Studie. Bürokratie wurde nicht abstrakt als Zeitaufwand gemessen, sondern als tatsächliche Kosten für eine Verpflichtung, die nicht „sowieso“ im Rahmen der betrieblichen Prozesse ausgeführt wird.

Die methodische Vorgehensweise und die erzielten Erkenntnisse sollen dabei eine Blaupause für eine Überprüfung und Aufdeckung von bürokratischen Belastungen der Betriebe in anderen Branchen sein. Weniger Zeit für Bürokratie bedeutet mehr Zeit für Kunden und generell mehr Zeit fürs Kerngeschäft. Eine größere Nähe zur betrieblichen Praxis und verständlichere Gesetze verursachen auch weniger Kosten durch Befolungsfehler – das dürfte für viele Betrieben in vielen Branchen zutreffen.

Einfache Regelungen bedeuten auf jeden Fall auch weniger externe Kosten für Betriebe. Ein großer Teil der typischen Belastung durch Bürokratie besteht aus externen Kosten, neben Software und Anlagen sind dies vor allem Ausgaben für externe Berater. Gründe für das Einschalten externer Berater sind ein hohes Fehlerrisiko und eine hohe Unsicherheit. Dies sind auch exakt die Rückmeldungen, die wir von vielen Personenunternehmen erhalten, wenn es um die Nutzung eines zentralen Paragraphen des Einkommensteuergesetzes geht. Gemeint ist § 34a,

die Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne. Es gibt eine große Einigkeit darüber, dass die bei der letzten Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte Norm in der Anwendung zu kompliziert ist. Damals war sie gut gemeint, ja. Aber leider nicht gut gemacht. In der Bundesregierung gibt es aktuell Überlegungen, hier noch in dieser Legislaturperiode durch eine grundlegende Vereinfachung das Gesetz in der Praxis handhabbar zu machen. Sollte dies gelingen, hätte es einen doppelt positiven Effekt: Es würde Bürokratie abgebaut und die Steuerbelastung der Personenunternehmen könnte gesenkt werden.

Verknüpft werden soll diese Verbesserung laut einer Vereinbarung in der Großen Koalition mit einem Entwurf zur Einführung eines Modells, nach dem die Personengesellschaften die Option erhalten sollen, sich steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandeln zu lassen. Auch dies ist sinnvoll, weil es – wenn es gut gemacht wird – vor allem eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bedeuten kann.

Wir freuen uns, wenn Sie an unserem Fachkongress am 20. Februar 2020 teilnehmen und gemeinsam mit uns an Vorschlägen für einen erfolgreichen, sichtbaren Bürokratieabbau arbeiten.

(Kam)

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

■ Gesetzliche Definition für Kriterium "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" geplant

Grundrentenentwurf

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 17. Januar 2020 den Referentenentwurf eines Grundrentengesetzes (GruReG) vorgelegt, in dem auch die Einführung einer Regelung zur „Zusätzlichkeitsvoraussetzung“ in einem neuen § 8 Abs. 4 EStG vorgesehen ist.

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ ist in vielen Normen Voraussetzung, die eine Steuerfreiheit oder eine Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer regeln, z.B.:

- Steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss nach § 3 Nr. 33 EStG
- Steuerfreie Überlassung von Fahrtberechtigungen (Jobtickets) nach § 3 Nr. 15 EStG
- Steuerfreie Überlassung von Fahrrädern an Mitarbeiter nach § 3 Nr. 37 EStG
- Steuerfreie Überlassung von Gutscheinen im Rahmen der 44 Euro-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG (seit 2020)
- Steuerfreie Gesundheitsförderung nach § 3 Nr. 34 EStG
- Steuerfreie Übernahme von Betreuungsdienstleistungen und Beratungen nach § 3 Nr. 34a EStG
- Pauschalversteuerter Fahrtkostenzuschuss für PKW nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1b EStG
- Pauschalversteuerter Internetzuschuss nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG
- Pauschalversteuerte Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG
- Pauschalversteuerte Übereignung von Fahrrädern nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG
- Pauschalversteuerte Übereignung von Stromladestationen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG

Mit der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung in § 8 Abs. 4 EStG wird die bestehende Verwaltungsauffassung aus R 3.33 Abs. 5 LStR zur „Zusätzlichkeitsvoraussetzung“ für das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gesetzlich festgeschrieben. Bisher hatte die Finanzverwaltung diese Voraussetzung nur in ihrer Lohnsteuerrichtlinie definiert. Danach war das Kriterium nicht erfüllt, wenn auf einen bestehenden Anspruch von Arbeitslohn verzichtet wurde.

Gesetzliche Regelung

Diese Auffassung soll nun gesetzlich fixiert werden. Die „Zusätzlichkeitsvoraussetzung“ ist demnach nicht erfüllt, wenn

- der Wert einer Arbeitgeberleistung (Sachbezüge oder Zuschüsse) auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn zugunsten der Leistung herabgesetzt oder
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung anstelle einer Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird.

BFH-Rechtsprechung nicht angewendet

Der Bundesfinanzhof hatte in seinen Urteilen vom 1. August 2018 u. a. zum Aktenzeichen VI R 32/18 eine differenziertere Sichtweise eingenommen und dabei den Begriff des arbeitsvertraglich vereinbarten „Lohnformenwechsels“ verwendet: „Setzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für künftige Lohnzahlungszeiträume arbeitsrechtlich wirksam herab, kann der Arbeitgeber diese Minderung durch verwendungsgebundene Zusatzleistungen steuerbegünstigt ausgleichen“. Nach den Urteilen kann der Arbeitgeber nicht einseitig einen „Lohnformenwechsel“ herbeiführen. Außerdem können Arbeitgeber und Arbeitnehmer anlässlich eines „Lohnformenwechsels“ nicht vereinbaren, dass bei Wegfall der Zusatzleistung der Lohnverzicht des Arbeitnehmers wieder durch eine Gehaltserhöhung ausgeglichen werden soll. Wäre ein solcher Automatismus vorhanden, läge auch nach den Urteilen kein zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vor.

Die Finanzverwaltung versucht nunmehr, die differenzierte Betrachtung des BFH im Wege einer gesetzlichen Klarstellung auszuschließen.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2020 hat die Finanzverwaltung bekannt gegeben, dass die Urteile des BFH vom 1. August 2019, in denen er teilweise eine Gehaltsumwandlung zugelassen hat, nicht anwenden wird. Es gelten die bisherigen Aussagen der Finanzverwaltung, die wie oben erörtert nunmehr gesetzlich geregelt werden sollen.

Fazit: Eine Gehaltsumwandlung oder ein Gehaltsverzicht ist arbeitsrechtlich nur in nicht tarifgebundenen Löhnen zulässig. Die Finanzverwaltung plant das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“, welches in vielen lohnsteuerlichen Vorschriften zur Steuerfreiheit oder zur Pauschalversteuerung enthalten ist, gesetzlich in § 8 Abs. 4 EStG zu definieren. (KG)

■ Kleine Änderung bei der Förderung der betrieblichen Altersversorgung geplant

Der Entwurf für ein Grundrentengesetz sieht vor, die Förderung von Arbeitgebern, die für Geringverdiener Beiträge in die betriebliche Altersversorgung einzahlen, nach § 100 EStG rückwirkend ab 2020

auszubauen. Geplant ist die Anhebung des Förderbetrages von momentan maximal 144 Euro auf 288 Euro.

Hier noch einmal ein Überblick über die wichtigsten steuerlichen Regelungen:

Betriebsrentenstärkungsgesetz 2018

2018 trat das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft. Es soll eine möglichst hohe Abdeckung der betrieblichen Altersversorgung bei Arbeitnehmern und Unternehmen durch zusätzliche Altersvorsorge erreichen. Die Neuregelungen hatte die Finanzverwaltung mit einem BMF Schreiben vom 6. Dezember 2017 erörtert.

Steuerfreier Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG

§ 3 Nr. 63 EStG

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bleiben in Höhe von acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfrei. 2020 beträgt der steuerfreie Höchstbetrag damit 6.624 Euro. Der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag liegt unverändert bei vier Prozent. Damit entsteht eine Diskrepanz zwischen Sozialversicherung und Lohnsteuer.

Höchstbetrag

Bei dem Höchstbetrag handelt es sich um einen Jahresbetrag. Er kann bei Arbeitgeberwechsel erneut in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung erfolgt.

Alle Arbeitnehmer

Zu dem durch § 3 Nr. 63 EStG begünstigten Personenkreis gehören alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder nicht (zum Beispiel beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, geringfügig Beschäftigte, in einem berufsständischen Versorgungswerk Versicherte).

Erstes Dienstverhältnis

Die Steuerfreiheit setzt lediglich ein bestehendes erstes Dienstverhältnis voraus. Dies bedeutet, es darf sich um kein Arbeitsverhältnis mit der Steuerklasse VI handeln. Diese Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn es sich um ein weiterbestehendes Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitslohn oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Aushilfstätigkeit handelt, bei der die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (§ 40a EStG) in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen muss der Arbeitnehmer aber bestätigen, dass es sich um sein einziges Arbeitsverhältnis handelt.

Altzusagen in der bAV

Auf den steuerfreien Höchstbetrag sind Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung anzurechnen, die nach § 40b a. F. (Altzusagen vor 2005) pauschal besteuert werden.

Für die Anwendung der früheren Pauschalbesteuerung von Beiträgen bis zu 1.752 Euro (§ 40b Abs. 1 und 2 EStG a. F.) ist nur noch entscheidend, ob vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionskasse oder Direktversicherung rechtmäßig pauschal besteuert wurde. Ist dies der Fall, liegen für diesen Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Anwendung des § 40b EStG a.F. sein ganzes Leben lang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Änderungen der Versorgungszusage, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich. Die 2020 gezahlten Direktversicherungsbeiträge werden wie bisher mit 20 Prozent pauschal versteuert. Die steuerfreie Obergrenze von maximal 6.624 Euro (acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West) ist um die pauschalbesteuerten Direktversicherungsbeiträge von 1.752 Euro zu kürzen.

Zuschuss des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung

Verpflichtender Zuschuss

Wandelt der Arbeitnehmer freiwillig sein Entgelt zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung um, muss der Arbeitgeber 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung leisten. Die beim Arbeitgeber ersparten Sozialversicherungsbeiträge sollen durch diese Pauschalzahlung den Mitarbeitern zugutekommen. Für diesen zusätzlichen Arbeitgeberzuschuss gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie für den durch die Gehaltsumwandlung finanzierten Beitrag (beispielsweise Steuerfreiheit im Rahmen der vorstehenden 8-Prozent-Grenze).

Nachzahlungen in die betriebliche Altersversorgung

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses können nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG steuerfreie Beiträge an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherung bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West für jedes Kalenderjahr der Beschäftigung – maximal für zehn Kalenderjahre – geleistet werden. Ein Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses ist insbesondere dann zu vermuten, wenn der Beitrag innerhalb von drei Monaten vor dem Beendigungs-/Auflösungszeitpunkt geleistet wird. Steuerfreie Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung in den vergangenen Jahren werden auf dieses steuerfreie Volumen nicht mehr angerechnet.

Ruhen des Arbeitsverhältnisses

Zur Schließung von Versorgungslücken bleiben zudem Nachzahlungen von Beiträgen an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen für maximal zehn Kalenderjahre nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG steuerfrei, in denen das Arbeitsverhältnis ruhte und in Deutschland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde. Zur Berechnung des steuerfreien Nachzahlungsbetrags werden je Kalenderjahr acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – West – zugrunde gelegt.

Förderbetrag für Geringverdiener

Förderung nach § 100 EStG

Seit 2018 gilt in § 100 EStG ein neues steuerliches Fördermodell für Geringverdiener, wenn der Arbeitgeber für diese Mitarbeiter Beiträge in eine bAV einzahlt.

Geringverdiener

Geringverdiener ist derjenige Mitarbeiter, der einen Bruttoarbeitslohn von 2.200 Euro monatlich erhält. Die Anzahl der Arbeitsstunden und der Status des Mitarbeiters sind gleichgültig. Für die Inanspruchnahme des bAV-Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich. Dies gilt auch bei schwankendem Arbeitslohn. Spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich. Steuerfreie Lohnteile (zum Beispiel steuerfreie Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersversorgung), sonstige Bezüge (§ 39b Abs. 3 EStG), unter die 44 Euro-Freigrenze fallende Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) oder pauschal besteuert Arbeitslohn (§§ 37a, 37b, 40, 40b EStG) bleiben bei der Prüfung der Einkommensgrenze unberücksichtigt.

Förderhöchstbetrag

Gefördert werden aktuell Beiträge von mindestens 240 Euro bis höchstens 480 Euro im Kalenderjahr, die der Arbeitgeber in eine betriebliche Altersversorgung für den Mitarbeiter einzahlt. Der staatliche Zuschuss beträgt 30 Prozent des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrages, also mindestens 72 Euro bis höchstens 144 Euro. Er wird dem Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt. Beim Arbeitnehmer bleibt der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag steuerfrei.

Erstes Dienstverhältnis

Der Förderbetrag setzt ein erstes Dienstverhältnis voraus (Steuerklassen I bis V oder Bestimmung durch den Arbeitnehmer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn). Der Bezug auf das erste Dienstverhältnis stellt sicher, dass der bAV-Förderbetrag für einen Arbeitnehmer mit mehreren nebeneinander bestehenden Dienstverhältnissen nicht mehrmals in Anspruch genommen wird. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der bAV-Förderbetrag bei einem Arbeitgeberwechsel im Laufe des Jahres gegebenenfalls mehrfach in Anspruch genommen werden kann.

Der bAV-Förderbetrag kann nur für einen vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung beansprucht werden. Deshalb sind mittels Gehaltsverzichts oder -umwandlung finanzierte Beiträge oder Eigenbeteiligungen des Arbeitnehmers nicht begünstigt.

Erhöhung der Geringverdiener-Förderung ab 2020 geplant

Rückwirkend ab 2020

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern soll der bAV-Förderbetrag nach dem Entwurf für ein Grundrentengesetz mit (Rück-)Wirkung ab 2020 von maximal 144 Euro auf maximal 288 Euro angehoben werden. Damit steigt der Förderhöchstbetrag auf 960 Euro

an. Hat der Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes im Laufe des Jahres 2020 zusätzliche begünstigte Arbeitgeberbeiträge von mehr als 480 Euro erbracht, kann er höhere bAV-Förderbeträge über geänderte Lohnsteuer-Anmeldungen geltend machen.

Fazit: Die Anhebung des Förderbetrages kann einen zusätzlichen Anreiz bei Arbeitgebern auslösen, Beiträge in eine betriebliche Altersversorgung zu zahlen. Es bleibt aber zunächst der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. (KG)

■ Umsatzsteuer: BFH differenziert bei Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

BFH schränkt bisherige Rechtsprechung ein

Mit Urteil vom 27. November 2019, Az. V R 23/19 (V R 62/17) – veröffentlicht am 6. Februar 2020 – schränkt der BFH seine bisherige Rechtsprechung ein, der zufolge er bislang ohne weitergehende Differenzierung davon ausgegangen ist, dass Mitglieder von Aufsichtsräten als Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG tätig sind. Zumindest für den Fall, dass das Aufsichtsratsmitglied aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein wirtschaftliches Risiko trägt, ist es nach Ansicht der Richter nicht als Unternehmer tätig. Ausdrücklich offengelassen hat der BFH hingegen, in welchen anderen Fällen – etwa für den Fall, dass das Aufsichtsratsmitglied eine variable Vergütung erhält –, an der Unternehmereigenschaft entsprechend bisheriger Rechtsprechung festzuhalten ist.

Zugrundeliegender Sachverhalt

Dem Entscheidungsfall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger war leitender Angestellter der S-AG und zugleich Aufsichtsratsmitglied der E-AG, deren Alleingesellschafter die S-AG war. Nach der Satzung der E-AG erhielt jedes Aufsichtsratsmitglied für seine Tätigkeit eine jährliche Festvergütung von 20.000 Euro oder einen zeitanteiligen Anteil hiervon. Entsprechend seinem Anstellungsvertrag mit der S-AG waren Vergütungen für die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften zu melden und abzuführen. Der Kläger wandte sich gegen die Annahme, dass er als Mitglied des Aufsichtsrats Unternehmer sei und in dieser Eigenschaft umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringe. Einspruch und Klage zum Finanzgericht hatten keinen Erfolg.

Verweis auf EuGH-Entscheidung in der Rechtssache IO

Der BFH gab der Klage statt. Zur Begründung verweist er auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 13. Juni 2019 in der Rechtssache C-420/18 IO. Danach übt das Mitglied eines Aufsichtsrats dann keine selbständige Tätigkeit aus, wenn es nicht in eigenem Namen, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung, sondern vielmehr für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und dabei auch kein wirtschaftliches Risiko trägt.

Der EuGH führt dies in seinem Entscheidungsfall darauf zurück, dass das Aufsichtsratsmitglied eine feste Vergütung erhielt, die weder von der Teilnahme an Sitzung noch von seinen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängig war. Zudem führte der EuGH aus, dass eine durch das Aufsichtsratsmandat begangene Fahrlässigkeit keine unmittelbaren Auswirkungen auf seine Vergütung hatte (siehe Rz. 18 des BFH-Urteils).

Wirtschaftliches Risiko maßgebend

Dieser Beurteilung hat sich der BFH für den Fall angeschlossen, dass das Aufsichtsratsmitglied für seine Tätigkeit eine Festvergütung erhält, die keinerlei variable Vergütungsbestandteile aufwies. Auch fahrlässiges Handeln hatte auf die Vergütung keinen unmittelbaren Einfluss. Somit trug der Kläger kein wirtschaftliches Risiko. Nur für diese Fälle schränkt der BFH seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich ein. Unerheblich ist nach Ansicht des BFH die im Entscheidungsfall aufgrund der Tätigkeit für die S-AG bestehende Verrechnungspflicht der Aufsichtsratsvergütung und das sich daraus ergebende Abhängigkeitsverhältnis (Rz. 20 des Urteils).

Gutschrift mangels Unternehmereigenschaft kein Fall des § 14c UStG

Im zweiten Leitsatz des Urteils stellt der BFH fest, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt wird, einer Rechnung nicht gleichsteht und damit keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen kann (vgl. hierzu Rz. 22ff des Urteils). Da im Entscheidungsfall der Kläger nicht als Unternehmer angesehen wurde, führte die von der E-AG mit Umsatzsteuerausweis ausgestellte Gutschrift für das Jahr 2013 mithin nicht zur „Strafsteuer“ nach § 14c UStG.

Fazit: Der BFH rückt von seiner bisherigen undifferenzierten Betrachtung bei Aufsichtsratsvergütungen ab. Aufsichtsräte und Unternehmen sind gut beraten, die Vereinbarungen genau zu prüfen und die Besteuerung ggf. entsprechend anzupassen. (Ng)

■ Umsatzsteuer: Meldung der UStIdNr. Des Abnehmers in Konsignationslagerfällen per Formular möglich

Inländische Unternehmer, die Waren in ein Konsignationslager im EU-Ausland befördern oder versenden und die seit 2020 geltende Vereinfachungsregel des § 6b UStG nutzen, müssen u. a. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Abnehmers der Gegenstände in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) angeben (§ 18a UStG). Die Meldung ist ab sofort möglich – allerdings nicht im Rahmen der ZM!

Derzeit keine Meldung per ZM möglich

Bislang war offen, wann die deutsche Finanzverwaltung die Meldemöglichkeit der USt-IdNr. zur Verfügung stellen kann. Nunmehr hat das BMF per Anwendungsschreiben [bitte verlinken auf das Schreiben

vom 28. Januar 2020) klargestellt, dass die erforderlichen Abgaben für die Nutzung der Konsignationslagerregelung nicht im Rahmen des bestehenden Verfahrens zur Abgabe der ZM vornehmen können. Vielmehr ist die entsprechende Meldung über ausgeführte Beförderungen oder Versendungen im Sinne des § 6b Abs. 1 Nr. 4 UStG an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nur mittels eines gesonderten Formulars möglich.

Stattdessen Meldung per separatem Formular

Die Meldung in Konsignationslagerfällen kann direkt über ein Online-Formular, das auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de) bereitgestellt ist, ausgefüllt und an das BZSt übermittelt werden. Offline ausgefüllte Formulare können authentifiziert per De-Mail dem BZSt (konsignationslager@bzst.de-mail.de) übersandt werden. Sofern Unternehmen bereits entsprechend § 18a Abs. 1 bis 3 UStG eine ZM abgeben müssen, tritt die Meldung per Formular neben diese „normale“ ZM-Abgabe. Für die Meldezeiträume und Abgabefristen in Konsignationslagerfällen gelten die Regelungen des § 18a Abs. 1 bis 3 UStG analog. Mithin ist die Meldung – wie die ZM – bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums an das BZSt zu übermitteln.

Ausfüllanleitung des BZSt

Auf der Internetseite des BZSt ist eine [Anleitung](#) zur Meldung zu finden, in der anhand von Beispielen erläutert wird, wie das Formular auszufüllen ist.

Hintergrund der neuen Meldepflicht

Im Rahmen der sog. VAT Quick Fixes wurde in Artikel 17a Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) erstmalig eine unionsweite Vereinfachungsregel bei Warenlieferungen über ein Konsignationslager (Warenlager des Lieferers im EU-Ausland) verankert. Ziel der Vereinfachung ist es, dass die steuerliche Erfassung des Lieferers vermieden wird. Steuertechnisch geschieht das dadurch, dass an Stelle des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Erwerbsbesteuerung sowie der anschließenden Inlandslieferung des Lieferers, eine innergemeinschaftliche Lieferung im Zeitpunkt der Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager fingiert und die Erwerbsbesteuerung durch den im Empfangsland ansässigen Abnehmer vorgenommen wird.

In Deutschland wurde die Konsignationslagerregelung in § 6b UStG in nationales Recht umgesetzt (wir berichteten in der Dezember-Ausgabe des Newsletters ausführlich darüber). Voraussetzung für die Anwendung ist, dass:

- bereits bei Beginn der Beförderung oder Versendung der Ware eine Vereinbarung über den Bezug der Ware über das Lager zwischen Lieferer und vorgesehenem Abnehmer besteht,
- der Lieferer im Bestimmungsmitgliedstaat nicht ansässig ist oder eine feste Niederlassung hat,

- der vorgesehene Abnehmer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung der Ware seine USt-IdNr. des Bestimmungsmitgliedstaates verwendet hat,
- der Lieferer die Aufzeichnungen nach § 22 Abs. 4f UStG führt und die USt-IdNr. des vorgesehenen Abnehmers an das BZSt meldet und
- die Ware innerhalb von zwölf Monaten aus dem Lager entnommen wird.

Fazit: Mit dem neuen Formular können die Unternehmen die seit Jahresbeginn geltende Vereinfachungsregelung für Konsignationslagerfälle nutzen. Wie hoch der zusätzliche Aufwand durch die separate Meldung außerhalb der ZM-Abgabe ist, wird sich in den nächsten Monaten zeigen. (Ng)

Internationale und Europäische Steuerpolitik

■ EU-Kommission hält deutsche Sanierungsklausel für vereinbar mit EU-Recht

Die Europäische Kommission hat am 22. Januar 2020 mitgeteilt, dass sie die deutsche „Sanierungsklausel“ in § 8c Abs. 1a des deutschen Körperschaftsteuergesetzes für mit dem Beihilferecht der EU vereinbar hält (bislang nicht veröffentlicht). Dies hatte die Kommission über eine Reihe von Jahren anders gesehen und über diese Frage sogar einen Rechtsstreit mit der Bundesrepublik vor dem Europäischen Gerichtshof ausgetragen. Nachdem Deutschland die Norm im Jahr 2009 notifiziert und die Kommission 2011 deren Anwendung untersagt und die Rückforderung erlassener Steuern angeordnet hatte, hatte der EuGH diese Entscheidungen im Jahr 2017 schließlich für nichtig erklärt.

Kommission folgt rechtlicher Argumentation des höchsten EU-Gerichts

Um diesen und anderen Urteilen (in den Fällen C-203/16 P, C-208/16 P, C-209/16 P, C-219/16 P) in der Praxis nachzukommen, hat die Kommission die Sachverhalte neu bewertet und diesmal für die Frage der Selektivität einer Maßnahme – als Tatbestandsmerkmal der steuerlichen Beihilfenprüfung – einen anderen Bezugsrahmen gewählt. Die Verlustverrechnung in Sanierungsfällen fügt sich damit folgerichtig ein in den größeren Rahmen des Netto-Prinzips und des steuerlichen Verlustvortrages.

Hintergrund

Die Sanierungsklausel ermöglicht es einem notleidenden Unternehmen, Verluste in einem bestimmten Jahr mit Gewinnen in zukünftigen Jahren zu verrechnen. Dies gilt sogar für den – in Sanierungsfällen üblichen – Fall einer Veränderung der Aktionärsstruktur. Sie wurde im Juni 2009 mit dem „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ in das deutsche KStG eingefügt, trat am 10. Juli desselben Jahres in Kraft und galt rückwirkend ab dem 1. Januar 2008. Als Folge durften Körperschaften in so

genannten Sanierungsfällen ausnahmsweise konsolidieren, obwohl die Voraussetzungen eines schädlichen Beteiligungserwerbs im Sinne von § 8c Abs. 1 KStG an sich vorgelegen haben.

Notwendige Voraussetzungen

Der Beteiligungserwerb erfolgt zum Zweck der Sanierung der Körperschaft, das Unternehmen ist zum Zeitpunkt des Erwerbs entweder zahlungsunfähig oder überschuldet (oder von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bedroht) und die wesentlichen Betriebsstrukturen werden erhalten. Das ist in aller Regel dann der Fall, wenn Arbeitsplätze erhalten werden, eine wesentliche Betriebsvermögenszuführung erfolgt oder noch werthaltige Verbindlichkeiten erlassen werden. Schließlich darf innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb kein Branchenwechsel erfolgen. Das Unternehmen darf zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs nicht den Geschäftsbetrieb eingestellt haben.

Fazit: Es hat sich gelohnt, diesen juristischen Kampf mit der EU-Kommission zu führen – der übrigens eine lange Zeit ausschließlich auf den Schultern rechtlich beschwerter Unternehmen als Klägern lag. Die Kommission war hierbei in ihrer rechtlichen Argumentation zu kurz gesprungen und hatte das Regel-Ausnahme-Verhältnis im deutschen Ertragsteuerrecht in sein Gegenteil verkehrt. (Wei)

■ Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2020 – Blick auf steuerliche, haushalts- und wirtschaftspolitische Vorhaben

New initiatives

Im Ende Januar 2020 vorgestellten Arbeitsprogramm finden sich einige neue Initiativen auch für den Themenbereich Steuern – Haushalt – Wirtschaftspolitik. Dazu zählen eine Überarbeitung von Rechtsgrundlagen der Bankenunion, mit dem Ziel der Vervollständigung, und von denen der Kapitalmarktunion (Ziel: Vertiefung). Außerdem beabsichtigt die Kommission, ihre zahlreichen Initiativen zur Bekämpfung der Steuervermeidung („Anti-BEPS“) um einen weiteren Gesetzgebungsvorschlag zu ergänzen. Dieser soll bereits im zweiten Quartal dieses Jahres vorgestellt werden.

Prioritäre nicht-steuerliche Vorhaben

Zahlreiche Vorschläge der Juncker-Kommission, den kommenden Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) betreffend, werden von der Von-der-Leyen-Kommission als „prioritär“ eingestuft. Das ist als Aufruf an den europäischen Gesetzgeber – Rat und Parlament – zu verstehen, diese Gesetzgebungsvorschläge vordringlich zu beraten und zu verabschieden. Auch das bereits vorgestellte „Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit“ (so genannter Eurozonen-Haushalt) möchte die Kommission mit verstärktem Einsatz in das Amtsblatt der EU heben.

Prioritäre steuerliche Vorhaben

Auch die Weiterarbeit an den beiden Entwürfen der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB und GKKB) wird als prioritär eingestuft. In der EU tätige Unternehmen sollen hierbei europaweit anhand einheitlicher Regeln ihre Gewinne ermitteln und ihre Steuerzahlungen berechnen können. Die Frage nach einer kohärenten Bemessungsgrundlage und nach zumindest EU-weit vergleichbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stehen auch bei dem Projekt zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer im Wege der verstärkten Zusammenarbeit (vZ) im Vordergrund. Der aktuell diskutierte Vorschlag einer reinen Börsenumsatzsteuer hat (noch) keine Mehrheit gefunden, weil die geplante Steuer nach Auffassung einiger EU-Staaten die Altersvorsorge belasten würde und die Aktienkultur in den betroffenen Staaten beschädigen könnte. Dennoch möchte die Europäische Kommission auch dieses Vorhaben als vordringlich behandelt wissen.

Bessere Rechtssetzung (REFIT)

Im Rahmen des REFIT-Programms (Neubewertung bestehenden Rechts mit dem Ziel der Vereinfachung) nimmt sich die Kommission schließlich auch ihre Empfehlung für eine KMU-Definition noch einmal vor. Ob auch eine Ausweitung des Begriffs auf größere Unternehmen angedacht ist, muss sich erst noch zeigen.

Fazit: Dass die jetzige Kommission mit Frau Von der Leyen an der Spitze eine größere Anzahl schon länger bestehender als neuer Vorhaben in ihr erstes Arbeitsprogramm aufgenommen hat, zeigt vor allem, wie produktiv die Vorgänger-Kommission unter Herrn Juncker auf diesen Themengebieten gewesen ist. Sie zeigt aber auch, wie lange der Abschluss steuerlicher und auch manch wirtschaftspolitischer Vorhaben in der Praxis tatsächlich dauert. (Wei)

Gewusst

■ **EU-Rechtsakte zur Bekämpfung der Steuervermeidung (ATAD 1 und 2) – EU-Kommission mahnt Umsetzung in Deutschland an**

Deutschland hat von der Europäischen Kommission erste Mahnschreiben wegen der bislang nicht erfolgten Umsetzung von EU-Recht erhalten. Damit will sie den Sachverhalt aufklären und in Erfahrung bringen, warum die Bundesrepublik bislang weder die Anti-BEPS-Richtlinie noch die als „ATAD 2“ bezeichnete Richtlinie – zur Vermeidung von hybriden Kompetenzkonflikten im Verhältnis zu Drittstaaten – in deutsches Recht umgesetzt hat. Beides hätte bis Ende 2019 passieren müssen. Deutschland steht nicht allein als untätig da: Auch Griechenland, Lettland, Portugal, Rumänien und Spanien sind bei ATAD 1 säumig. Wegen

der Nichtumsetzung von ATAD 2 ist – neben den zuvor genannten Staaten – auch noch Zypern angezählt.

Die angeschriebenen Staaten haben nun eine gewisse Zeit (in der Regel mindestens zwei Monate), um der Kommission ihre Gründe für die Nicht-Umsetzung zu erläutern und Zusagen für ein baldiges Tätigwerden zu machen. Lassen sie diese Frist verstreichen, verfasst die Kommission eine „begründete Stellungnahme“ und leitet damit ein Vertragsverletzungsverfahren offiziell ein. (Wei)

Veranstaltungshinweis

■ **Reminder: Fachkongress Bürokratieabbau "Weniger Bürokratie, mehr Unternehmen" am 20. Februar 2020**

Gastgewerbe als Beispiel

Am 20. Februar 2020 veranstaltet der DIHK eine Diskussionsveranstaltung anlässlich des Abschlusses des Projektes „Bürokratie bremsen in der Praxis“. Wir möchten die Ergebnisse der im Jahr 2019 durchgeführten Studie im Gastgewerbe vorstellen, in der wir bei typischen mittelständischen Unternehmen die Bürokratiebelastung ganzheitlich erfasst haben. Mit diesem Branchenansatz haben wir konkrete Belastungswerte ermittelt und nachvollziehbare, aus der Praxis abgeleitete Maßnahmen zum Bürokratieabbau entwickelt.

Politischer Vormittag

Um 10:30 Uhr starten wir in den politischen Vormittag mit der Begrüßung durch den DIHK-Präsidenten Dr. Eric Schweitzer und einer Rede von Angela Inselkammer, Präsidentin des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) Bayern. Nach einer anschließenden Keynote von Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin, beginnen wir unsere Podiumsdiskussion zu dem Thema „Aus der Praxis in die Politik- Was ist zu tun?“. Auf dem Podium diskutieren Dr. Philipp Birkenmaier, Leiter der Stabsstelle Mittelstandsstrategie im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Ingrid Hartges, Hauptgeschäftsführerin des DEHOGA Bundesverbandes, Dr. Andreas Kopp, Mitglied des Regulatory Scrutiny Board der EU-Kommission, Hendrik Lume, Senior Consultant bei Nortal Estland sowie Prof. Conny Mayer-Bonde vom Nationalen Normenkontrollrat unter der Moderation des DIHK-Hauptgeschäftsführers Dr. Martin Wansleben.

Praktischer Nachmittag

Mit einem Improtheater, einer Posterausstellung und einem Imbiss leiten wir in den aktiven Nachmittag ein. Nach einer detaillierten Vorstellung unserer Projektergebnisse durch die Forscher, diskutieren Experten aus Verwaltungen und Ministerien, Politikern, Verbänden und Unternehmen von 14–17 Uhr in drei Workshops. Es geht um Vorschläge, um die Bürokratiebelastung in anderen Branchen zu vermindern, über die

Chancen zu Vereinfachungen durch Digitalisierung oder einer Verbesserung der Anwendung des Rechts. Nach einer gemeinsamen Schlussrunde klingt der Nachmittag gegen 17 Uhr bei einem Imbiss aus.

<https://event.dihk.de/abschlusskongressbuerokratiebremsen>

Wir freuen uns, wenn Sie mit dabei sind! (Kary, Beland)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng),
Malte Weisshaar (Wei)*

Verantwortlicher Redakteur: Jens Gewinnus

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik